

EINLADUNG EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 8. Dezember 2022, 19.00 Uhr,
in der Turnhalle Dorf**

**Achtung!!
Zeit: neu 19.00 Uhr**

Geschäfte:

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022
2. Budget 2023
3. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027; Kenntnisnahme
4. Schulanlage Schönthal; Neuer Baukörper und Sanierung; Genehmigung Baukredit von CHF 12.55 Mio.
5. Sanierung Reservoir Pool; Kreditgenehmigung
6. Strommangellage / Blackout; Kreditgenehmigung für Projekt Notwasserversorgung Blackout
7. Wasserversorgung Regionenverbund 1-9-2, Genehmigung neuer Vertrag
8. Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement), Teilrevision
9. Diverses

Die Einladung sowie auch die Berichte und Anträge zu den Traktanden sind auf unserer Homepage unter [Politik – Einwohnergemeindeversammlung – aktuelle Unterlagen](#) einsehbar.

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

2. Budget 2023

Der Bericht und Antrag des Budgets 2023 samt dem Bericht der RPK (Kurzfassung) sind diesem Amtsblatt beigelegt. Die detaillierte Broschüre des Budget 2023 kann bestellt werden und ist ebenfalls auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

3. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027; Kenntnisnahme

Die Unterlagen des Aufgaben- und Finanzplans 2023 – 2027 können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und sind auf unserer Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" einzusehen.

4. Schulanlage Schönthal; Neuer Baukörper und Sanierung; Genehmigung Baukredit von CHF 12.55 Mio.

Der Bericht und Antrag zum Baukredit Schulanlage Schönthal sind diesem Amtsblatt als Broschüre beigelegt. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

5. Sanierung Reservoir Pool; Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Investitionsplan 2023 der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ist für die Sanierung des Reservoirs Pool ein Betrag von CHF 820'000 (exkl. 7.7 % MwSt.) eingestellt. Das Reservoir Pool mit einem Fassungsvermögen von 975 m³ (inkl. der Löschreserve) versorgt die Mittelzone mit Trinkwasser sowie das Stufenpumpwerk Pool, das Reservoir Buechlihu, welches die Hochzone und die Hofwasserversorgung Arisdorf mit Trinkwasser versorgt.

Die bestehende Anlage, wie alles was 365 Tage in Betrieb ist, ist etwas in die Jahre gekommen. Das Reservoir Pool wurde 1941 und 1969 erbaut. Verschiedene Erneuerungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung sowie die nötigen Unterhaltsarbeiten wurden regelmässig ausgeführt.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Detailabklärung 2020 - 2022 hat sich gezeigt, dass es angebracht ist, zeitnah eine grössere Sanierung der gesamten Anlage in die Planung aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro, dem Brunnenmeister und der Bauverwaltung wurde nun das vorliegende Bauprojekt ausgearbeitet und die Kosten dafür ermittelt. Ein entsprechender Projektkredit in der Höhe von CHF 20'000 wurde im April 2022 vom Gemeinderat gesprochen.

Die Reservoir-Kammern werden komplett voneinander getrennt, aufbetoniert und dann werden die beiden Kammern neu mit einer Spezialbeschichtung versehen.

Mit der Sanierung des Reservoirs im Pool wird ein weiterer Meilenstein für die Sanierung der Infrastruktur der Wasserversorgung Füllinsdorf gesetzt. Neben der Sanierung (Neubeschichtung) der Reservoir-Kammern, dem Ersatz sämtlicher Rohranlagen sowie dem Ersatz der über 40-jährigen Pumpen, werden Anpassungen der elektrischen Installationen, der Steuerung und am Schluss noch die Malerarbeiten ausgeführt. Ebenfalls werden die Rohrleitungen auch ausserhalb des Gebäudes ersetzt. Im Weiteren ist die Sanierung des Gebäudedaches vorgesehen und wo nötig Anpassungen an der Umzäunung vorgenommen.

Die bestehenden alten Reservoir-Kammern (kreisrunde Kammern aus dem Jahre 1941) werden nach der Sanierung ausser Betrieb genommen (diese werden nur stillgelegt, nicht rückgebaut).

Das Sanierungsprojekt ist sehr anspruchsvoll, da die Anlage möglichst immer in Betrieb bleiben muss, damit wir die Wasserversorgung der Mittelzone und Hochzone, auch während den Bauarbeiten, immer sicherstellen können. Aus diesem Grund und aus betrieblichen Gründen müssen wir die Hauptarbeiten der Sanierungen unbedingt im Winter durchführen, da der Wasserverbrauch im Winter tiefer ist als in den Sommermonaten.

Aufgrund der verschiedenen Detailabklärungen im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts konnte der Kostenvoranschlag erstellt werden, sodass der Kredit für die Ausführung beantragt werden kann.

Kostenvoranschlag (exkl. 7.7% MwSt.), Kostengenauigkeit +/- 10%, (Kostenstand August 2022)

Baumeisterarbeiten (Betonarbeiten und Tiefbauarbeiten)	CHF	140'000.00
Neubau Wasserleitung (Leitungsbau im Gebäude und ausserhalb)	CHF	150'000.00
Neubeschichtung Reservoir-Kammern	CHF	180'000.00
Ersatz Rohleitungssystem und Schlosserarbeiten	CHF	120'000.00
2 neue Drucktüren	CHF	25'000.00
2 neue Pumpen	CHF	25'000.00
Elektroarbeiten	CHF	15'000.00
Malerarbeiten	CHF	10'000.00
Anpassungen Steuerung	CHF	30'000.00
Schlosserarbeiten Zaun	CHF	25'000.00
Sanierung Flachdach	CHF	20'000.00
Honorare Projekt und Ausführung inkl. Nebenkosten	CHF	50'000.00
Unvorhergesehenes, Diverses	CHF	30'000.00

Total (exkl. 7.7 % MwSt.)	CHF	820'000.00
----------------------------------	------------	-------------------

Die Ausführung dieser Bauarbeiten ist ab Mitte Januar 2023 vorgesehen und sollte bis Juli 2023 vollständig abgeschlossen sein.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,

- der Sanierung des Reservoir Pool zuzustimmen und den nötigen Baukredit von CHF 820'000 (exkl. 7.7 % MwSt.) zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu bewilligen.

Die dazugehörigen Bilder sind auf unserer Homepage unter [Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.

6. Strommangellage / Blackout; Kreditgenehmigung für Projekt Notwasserversorgung Blackout

Ausgangslage

Neben dem vorliegenden Geschäft befasst sich der Gemeinderat mit sämtlichen für die Versorgungssicherheit relevanten Themen. Die Sicherstellung der Wasserversorgung hat sich als das vordringlichste Projekt herauskristallisiert.

Im Investitionsplan 2023 ist für die Umsetzung des Projekts Blackout Wasserversorgung ein Betrag von CHF 320'000.00 (exkl. 7.7 % MwSt.) eingestellt. Parallel dazu hat der Gemeinderat im Oktober 2022 einen Projektierungskredit genehmigt, um die notwendigen Massnahmen bei den Objekten der Wasserversorgung im Detail zu prüfen und die nötigen Kosten für das Ereignis Blackout zu berechnen.

Blackout:

Darunter wird ein grossflächiger, ungeplanter Stromausfall verstanden, von dem eine sehr grosse Anzahl von Menschen betroffen ist. Zeichnet sich ein Blackout-Risiko ab, zum Beispiel, weil ein wichtiges Kraftwerk ausfällt, werden in ganz Europa automatisch einzelne Regionen vom Stromnetz getrennt, um einen grossflächigen Blackout zu verhindern.

Strommangellage:

Im Unterschied zu einem Blackout ist Strom verfügbar, allerdings nicht in der nachgefragten Menge. Mögliche Gründe sind eingeschränkte Produktions-, Übertragungs- oder Importkapazitäten. Es kommt landesweit zu Einschränkungen und dies über mehrere Tage, Wochen oder sogar Monate. Höchstwahrscheinlich wären bei einer Strommangellage auch umliegende europäische Länder betroffen. Eine solche Situation würde sich im Voraus abzeichnen und nicht von einer Minute auf die andere eintreten.

Im Zusammenhang mit einem möglichen Szenario haben wir uns intensiv mit den möglichen Folgen eines solchen Ereignisses auseinandergesetzt.

Eine Strommangellage, welche geplant erfolgen würde (4 Stunden Abschaltung und 8 Stunden wieder am Stromnetz), könnte mit mehreren kleineren Massnahmen jeweils überbrückt werden. Zurzeit laufen verschiedene Abklärungen mit Fachleuten betreffend die Steuerung und die technischen Anpassungen bei den Objekten für die externe Stromeinspeisung, welche bei beiden Szenarien notwendig sind.

Bei einem Stromausfall infolge Blackouts (Ausfallzeit unbestimmt) hat die Wasserversorgung, je nach Tageszeit, für 6 - 12 Stunden Wasser, bis die Reservoirs leer wären. Anschliessend würde sich das Leitungsnetz ebenfalls entleeren, wobei unkontrolliert Luft in die Leitungen eingetragen würde, was zu gröberen Problemen (auch Verschmutzung) führen würde. Ob und mit welchen allfälligen Folgeschäden für das Leitungsnetz zu rechnen wäre, kann bei beiden Szenarien nicht eruiert werden. Umfassende Netzspülungen und Entlüftungen dürften unvermeidlich sein.

Die Dauer einer Wiederherstellung des normalen Versorgungsbetriebes nach Wiederverfügbarkeit der Stromversorgung ist schwer abschätzbar, primär abhängig vom Grad der Entleerung des Leitungsnetzes, allfälligen Netzspülungen, Durchführen und Auswerten von Wasserproben usw. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten für die Behebung sämtlicher Folgeschäden die Investitionskosten übersteigen.

Gemäss unserem Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen bzw. Mangellagen ist im Grundsatz geregelt, dass jeder Haushalt für drei Tage Wasser selbst beschaffen resp. im Keller eingelagert haben sollte. Es sollte möglichst vermieden werden, dass ein solcher Zustand eintritt.

Es ist anzunehmen, dass das Leitungsnetz mehrere Tage gespült werden muss. Ebenfalls könnten bei den privaten Liegenschaften Schäden entstehen, welche heute nicht beziffert werden können.

Tatsache ist, dass etliche Wasserversorgungen bereits Notstromanlagen besitzen oder sich ebenfalls, wie wir, mit der Beschaffung solcher Anlagen befassen.



Mobile Notstromanlage

Die Wasserversorgung Füllinsdorf ist wie folgt aufgestellt:

Die Wasserbeschaffung:

Die Pumpwerke „Schönthal“ und „Wanne“, speisen die Wasserversorgung unserer Gemeinde aus dem Grundwasserstrom des unteren Ergolztales. Füllinsdorf verfügt über keine nutzbaren Quellen für die öffentliche Wasserversorgung.

Das Pumpwerk Wanne wird von beiden Gemeinden (Füllinsdorf & Frenkendorf) gemeinsam betrieben.

Die Reservoirs:

Die Reservoirs Chalchofen in der Niederzone, Pool in der Mittelzone und Buechlihu in der Hochzone gewährleisten im Ereignisfall, nebst der Druckhaltung und dem Puffern der Verbrauchsschwankungen, auch die angemessene Versorgung mit Löschwasser. Die oberen Reservoirs Buechlihu und Pool werden über Stufenpumpwerke aus den unteren Zonen beliefert.

Das Leitungsnetz:

Unser Leitungsnetz ist in drei Versorgungszonen eingeteilt (Hoch-, Mittel- und Niederzone), hat eine Gesamtlänge von ca. 27.5 km und ein Netzvolumen von ca. 400 m³ Wasser. Im Leitungsnetz sind ca. 600 Schieber und 200 Hydranten eingebaut.

Die Betriebswarte:

In der im Werkhof Füllinsdorf untergebrachten Betriebswarte wird die gesamte Wasserversorgung überwacht und ferngesteuert. Die Steuerung arbeitet normalerweise vollautomatisch. Es kann aber jederzeit vom zuständigen Brunnenmeister auch manuell eingegriffen werden. Bei allfälligen Abweichungen von den Soll-Zuständen, Stromausfall usw. werden Alarm-Meldungen ausgelöst.

Verschiedene Schritte wurden bereits eingeleitet:

- Die Wasserversorgung hat bei allen Objekten ein Materialinventar durchgeführt und das Lager an Reservematerial, welches allenfalls bei einem Ereignis benötigt wird, bestellt.
- Die bereits vorhandenen externen Stromeinspeisungen bei den Objekten Pumpwerk Schönthal, Reservoir Pool und Reservoir Chalchofen wurden mit einer mobilen Notstromanlage getestet.
- Für die Steuerungen der Wasserversorgung werden zusätzliche Reserve-Batterien angeschafft, damit beim Szenario der Mangellage die einzelnen Steuerungen der Objekte mit der nötigen minimalen Spannung versorgt werden können und die Kommunikation unter den Objekten, bezogen auf die gesamte Steuerung, gewährleistet bleibt.
- Bezüglich Treibstoffes für die Notstromanlagen sind wir mit Tankstellen in Verhandlungen. Auch dieser Punkt muss, wenn vor einer allfälligen Bestellung schriftlich geregelt werden.

Aufgrund der verschiedenen Detailabklärungen im Rahmen der Ausarbeitung des Bau- und Beschaffungsprojekts konnte der Kostenvoranschlag erstellt werden, sodass der Kredit für die Ausführung und Anschaffung beantragt werden kann.

Kostenvoranschlag (inkl. 7.7 % MwSt.), Kostengenaugigkeit +/- 10 %, Kostenstand 10/2022

Anlagen Füllinsdorf	Elektro-ingenieur bis Ausschr.	Elektro-installateur	Schaltanlagebauer	NE-Aggregat mit Anschlusskabel	Anhänger mit Zulassung	Total Summe	Bemerkungen
Pumpwerk Schönthal (80kVA)	7'500.00	8'000.00	9'500.00	54'000.00	11'000.00	90'000.00	
Pumpwerk Wanne Füllinsdorf 150kVA	5'500.00	13'500.00	15'500.00	43'500.00	6'500.00	84'500.00	50% Anteil
Res. Pool Neu (80kVA)	7'500.00	8'000.00	9'500.00	27'000.00	5'500.00	57'500.00	
Res Pool MSR (3kVA Kleingerät)	1'500.00	3'000.00	6'000.00	3'000.00		13'500.00	
Res. Chalchofen 80kVA	9'500.00	10'500.00	14'500.00	27'000.00	5'500.00	67'000.00	
Res Chalchofen MSR (3kVA Kleingerät)	1'500.00	3'000.00	6'000.00	3'000.00		13'500.00	
Werkhof Betriebswarte MSR (3kVA Kleingerät)	2'000.00	3'000.00	7'500.00	3'000.00		15'500.00	
Res. Buechlihu MSR (3kVA Kleingerät)	1'500.00	3'000.00	7'500.00	3'000.00		15'000.00	
Res. Steinholzi MSR (3kVA Kleingerät)	1'500.00	3'000.00	7'500.00	3'000.00		15'000.00	
Total Wasserversorgung Füllinsdorf	38'000.00	55'000.00	83'500.00	166'500.00	28'500.00	371'500.00	

Die Ausführung der notwendigen Bauarbeiten an den Objekten ist im 1. Quartal 2023 vorgesehen. Die Beschaffung der notwendigen Notstromanlagen wird je nach Lieferfristen mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,

- Dem Bau- und Beschaffungsprojekt "Vorkehrung bei einem Blackout" zur Sicherung der Wasserversorgung zuzustimmen und den nötigen Kredit von CHF 345'000.00 (exkl. 7.7 % MwSt. / inkl. MwSt. CHF 371'565.00) für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu bewilligen.

Die dazugehörigen Bilder und Pläne sind auf unserer Homepage unter Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen aufgeschaltet.

7. Wasserversorgung Regionenverbund 1-9-2, Genehmigung neuer Vertrag

Ausgangslage

Die Wasserversorgung im Kanton Basel-Landschaft ist, wie in den meisten Kantonen, dezentral organisiert. Die Wasserversorgungen der Gemeinden sind in der Regel für die Trinkwasserversorgung verantwortlich. Zum grössten Teil wird dafür Grundwasser genutzt, so auch in Füllinsdorf, im Gebiet GWP Schönthal und GWP-Wanne, welches wir gemeinsam mit Frenkendorf betreiben.

Die Versorgungssicherheit muss nach dem Prinzip der zwei Standbeine gewährleistet werden. Jede Wasserversorgung muss über zwei voneinander hydrogeologisch, unabhängigen Wasserbezugsorte (d.h. nicht im gleichen Grundwasservorkommen) verfügen, um den sogenannten mittleren Wasserbedarf pro Tag abzudecken. Damit wird eine ausreichende Versorgung auch bei Gewässerverschmutzungen oder bei Störfällen sichergestellt. Die Gemeinde Füllinsdorf fördert, wie erwähnt, im Gebiet Schönthal und Wanne sein Trinkwasser. Dieses stammt aus der Ergolzgrundwasserleiter. Der mittlere Wasserbedarf bei einer Grundwasserverschmutzung oder einem Störfall in den Anlagen (Grundwasserpumpwerk Schönthal und Grundwasserpumpwerk Wanne), sichert sich die Gemeinde via Regionenverbund 1-9-2 (RV), wobei 1 für die Region Muttenz, 2 für die Region Liestal, und 9 für die Region Pratteln steht. Die Mitgliedsgemeinden des RV (Muttenz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf) haben den Notwasser-Bezug untereinander und der Hardwasser AG mit einem Vertrag geregelt. Der heute gültige Vertrag stammt aus dem Jahr 2003. Die Überarbeitung des Vertrages wurde vorwiegend nötig, weil u.a. Änderungen an den Wasser-Übergabestellen zwischen der Hardwasser AG und Muttenz erfolgt sind, die möglichen Ursachen eines Wassernotbezuges zu wenig klar definiert und die Aufgaben der Betriebskommission des RV nicht näher umschrieben sind. Auch sollte die Verrechnung der Kosten für das, im Notfall, gelieferte Wasser vereinfacht werden. Der Preis für den Notwasserbezug soll zukünftig dem Selbstkostenpreis des jeweiligen Lieferanten (z.B. Hardwasser AG, Muttenz oder Pratteln usw.) entsprechen. Grundsätzlich sollen die Parteien aus der Lieferung von *Notwasser* weder Gewinn noch Verlust erzielen. Mit diesem Preis werden auch die erforderlichen Leistungstests und Spülungen der Verbindungsleitungen im RV abgegolten.

Projekt zusammengefasst:

Der vorliegende Vertrag (finale Fassung) wurde durch eine von der Betriebskommission des RV eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. In der Arbeitsgruppe vertreten waren die Bauverwalter von Muttenz, Frenkendorf und Füllinsdorf, der Leiter der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt von Pratteln, der Geschäftsführer der Hardwasser AG, der Stellenleiter des Kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie, sowie ein auf diesem Gebiet spezialisierter Jurist. Der Vertrag wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft.

Es ist geplant, dass die Einwohnergemeindeversammlungen von Muttenz, Frenkendorf und Füllinsdorf, der Verwaltungsrat der Hardwasser AG und der Einwohnerrat Pratteln den Vertrag im Jahr 2022 genehmigen. Danach folgt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde, so dass der neue Vertrag am 1. Januar 2023 in Kraft tritt und den alten Vertrag aus dem Jahr 2003 ablöst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Dem Vertrag (finale Fassung) zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund (umfassend die Gemeinden Muttenz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf) betreffend Notwasserlieferung an die Gemeinden des Regionenverbundes und Notwasserlieferungen im Regionenverbund wird zugestimmt.

Der dazugehörige Vertrag und die Pläne zum Vertrag sind auf unserer Homepage unter Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen aufgeschaltet.

8. Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement), Teilrevision

Ausgangslage

Für die Bearbeitung der Nachtparkgebühren wird eine neue Software eingesetzt. Im Rahmen der Abklärungsarbeiten haben wir festgestellt, dass wir den Rhythmus der Kontrollgänge ändern werden und deshalb gewisse Textpassagen und Begrifflichkeiten im Reglement anpassen müssen. Die Änderungen sind marginal und nicht wirklich politisch relevant, sie sind aber trotzdem notwendig, damit Forderungen in einem Rechtsfall durchgesetzt werden können. Im Weiteren wurde die maximale Bussenhöhe gemäss § 46 a Gemeindegesetz angepasst.

Nachfolgend die §§ bzw. Absätze, in welchen die Textpassagen geändert (kursiv) wurden.

Bisherige Version vom 8. Dezember 2014	Neue Version Teilrevision EGV vom 8. Dezember 2022
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.</p> <p>²Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Füllinsdorf bedingt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt. Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Fahrzeuge von Personen, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben.</p> <p>³Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 kg und für Anhänger jeder Art ausserhalb besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten und hierfür kann keine Bewilligung erteilt werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.</p> <p>²<i>Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Füllinsdorf bedingt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund abstellt. <u>Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Motorfahrzeuge von Fahrzeugbesitzern:innen bzw. Fahrzeughaltern:innen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage und weniger als 30 Tage pro Jahr in der Gemeinde Füllinsdorf aufhalten.</u></i></p> <p>³<i>Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht und für Anhänger jeder Art ausserhalb besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten und hierfür kann keine Bewilligung erteilt werden.</i></p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 80.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.</p> <p>²Die Gebühr wird in der Regel für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.</p>	<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 80.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.</p> <p>²<i>Die Gebühr wird in der Regel für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit (mindestens 1 Monat) nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.</i></p> <p>³Die Gebühreneinnahmen werden der Funktion</p>

<p>³Die Gebühreneinnahmen werden der Funktion Strassenverkehr gutgeschrieben.</p>	<p>Strassenverkehr gutgeschrieben <i>⁴Mahngebühren werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde erhoben.</i></p>
<p>§ 4 Meldung der Gebührenpflicht</p> <p>¹Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>²Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p>	<p>§ 4 Meldung der Gebührenpflicht</p> <p>¹Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>²<i>Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren auch nachträglich einzufordern.</i></p>
<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p>¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 1'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.</p> <p>²Die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p>¹<i>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 5'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.</i></p> <p>²Die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung

- Der Teilrevision Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 8. Dezember 2014, zuzustimmen.